



TC/37/9(a) - mit eingetragenen Änderungen

ORIGINAL: englisch

DATUM: 1. Mai 2001

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Siebenunddreißigste Tagung
Genf, 2- bis 4. April 2001

ARBEITSDOKUMENT FÜR EINE NEUE
“REVIDIERTE ALLGEMEINE EINFÜHRUNG ZUR PRÜFUNG AUF
UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT
VON NEUEN PFLANZENSORTEN”

Vom Verbandsbüro erstellt

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	4
2. DIE PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, DER HOMOGENITÄT UND DER BESTÄNDIGKEIT (“DUS-PRÜFUNG”).....	6
2.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG.....	6
2.2 PRÜFUNGSRICHTLINIEN ALS GRUNDLAGE FÜR DIE DUS-PRÜFUNG	6
2.3 GESTALTUNG DER DUS-PRÜFUNG	6
2.4 MERKMALE ALS GRUNDLAGE DER DUS-PRÜFUNG	7
2.5 ANFORDERUNGEN AN DAS MATERIAL FÜR DIE DUS-PRÜFUNG	7
2.5.1 <i>Repräsentatives Pflanzenmaterial</i>	7
2.5.2 <i>Allgemeine Gesundheit des eingereichten Materials</i>	8
2.5.3 <i>Faktoren, die die Ausprägung der Merkmale einer Sorte beeinflussen können</i>	8
3. ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG	8
3.1 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN PRÜFUNGSBEHÖRDEN	8
3.2 ZUSAMMENARBEIT MIT ZÜCHTERN UND ANTRAGSTELLERN	9
4. BEI DER DUS-PRÜFUNG VERWENDETE MERKMALE.....	9
4.1 MERKMALE ALS GRUNDLAGE FÜR DIE DUS-PRÜFUNG	9
4.2 AUSWAHL DER MERKMALE.....	9
4.3 AUSPRÄGUNGSSTUFEN DER MERKMALE.....	10
4.4 AUSPRÄGUNGSTYPEN DER MERKMALE	11
4.4.1 <i>Qualitative Merkmale</i>	11
4.4.2 <i>Quantitative Merkmale</i>	11
4.4.3 <i>Pseudoqualitative Merkmale</i>	11
4.5 ERFASSUNG VON MERKMALEN	12
4.5.1 <i>Gestaltung der Anbauprüfung</i>	12
4.5.2 <i>Mischproben</i>	12
4.6 BESONDERE MERKMALE	12
4.6.1 <i>Merkmale, die sich als Reaktion auf äußere Faktoren ausprägen</i>	12
4.6.2 <i>Chemische Bestandteile</i>	12
4.6.3 <i>Kombinierte Merkmale</i>	13
4.7 NEUE MERKMALSTYPEN	13
4.8 KATEGORISIERUNG DER MERKMALE NACH FUNKTIONEN	13
5. PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT	15
5.1 ANFORDERUNGEN DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS	15
5.2 ALLGEMEIN BEKANNTE SORTEN	15
5.2.1 <i>Kriterien für eine Sorte</i>	15
5.2.2 <i>Vorhandensein einer Sorte</i>	15
5.2.3 <i>Allgemeine Bekanntheit</i>	15
5.3 DEUTLICHE UNTERSCHIEDBARKEIT EINER NEUEN SORTE	16
5.3.1 <i>Sortenvergleich</i>	16
5.3.2 <i>Deutliche Unterscheidung von Sorten durch ihre Merkmale</i>	17

5.3.3	<i>Die Kriterien für die Unterscheidbarkeit unter Verwendung von Merkmalen.....</i>	17
5.3.3.1	Gleichgerichtete Unterschiede	17
5.3.3.2	Deutliche Unterschiede	18
5.4	AUSWERTUNG DER ERFASSUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT OHNE ANWENDUNG STATISTISCHER METHODEN.....	18
5.5	AUSWERTUNG DER ERFASSUNGEN ZUR PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT UNTER ANWENDUNG STATISTISCHER METHODEN.....	19
5.5.1	<i>Allgemein.....</i>	19
5.5.2	<i>Visuell erfaßte Merkmale.....</i>	20
5.5.2.1	Qualitative Merkmale	20
5.5.2.2	Quantitative Merkmale.....	20
5.5.2.3	Pseudoqualitative Merkmale.....	21
5.5.3	<i>Gemessene Merkmale</i>	21
5.5.3.1	Selbstbefruchtende und vegetativ vermehrte Sorten	21
5.5.3.2	Fremdbefruchtende Sorten.....	21
5.6	ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE BESTIMMUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT.....	22
6.	PRÜFUNG DER HOMOGENITÄT.....	22
6.1	ANFORDERUNGEN DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS	22
6.2	MAßGEBENDE MERKMALE	22
6.3	BESONDERHEITEN DER VERMEHRUNG.....	22
6.3.1	<i>Selbstbefruchtende und vegetativ vermehrte Sorten</i>	23
6.3.1.1	Bestimmung der Abweicher durch visuelle Erfassung.....	23
6.3.1.2	Bestimmung der Abweicher mittels Messungen	23
6.3.1.3	Statistische Grundlage für die Festsetzung der Anzahl Abweicher.....	23
6.3.2	<i>Fremdbefruchtende Sorten</i>	24
6.3.2.1	Visuell erfaßte Merkmale.....	24
6.3.2.2	Gemessene Merkmale	25
6.3.3	<i>Beurteilung der Homogenität bei Hybridsorten</i>	25
6.3.3.1	Allgemein.....	25
6.3.3.2	Einzelhybridsorten aus Inzuchtelternlinien	25
6.3.3.3	Einzelhybridsorten, die nicht ausschließlich aus Inzuchtelternlinien stammen	25
6.3.3.4	Mehrfachhybridsorten.....	26
6.4	NICHT VERWANDTE UND STARK ATYPISCHE PFLANZEN	26
7.	PRÜFUNG DER BESTÄNDIGKEIT.....	26
7.1	ANFORDERUNGEN DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS	26
7.2	MAßGEBENDE / WESENTLICHE MERKMALE	27
7.3	PRÜFUNG DER BESTÄNDIGKEIT.....	27
7.3.1	<i>Allgemein.....</i>	27
7.3.2	<i>Hybridsorten.....</i>	27
8.	ZUSAMMENSETZUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN.....	28
8.1	UMFANG DER INDIVIDUELLEN PRÜFUNGSRICHTLINIEN	28
8.2	ENTWICKLUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN	28
9.	DURCHFÜHRUNG DER DUS-PRÜFUNG BEI FEHLEN VON PRÜFUNGS- RICHTLINIEN.....	29
9.1	ERFAHRUNG ANDERER VERTRAGSPARTEIEN MIT DER DUS-PRÜFUNG	29
9.2	DUS-PRÜFUNGSVERFAHREN FÜR NEUE ARTEN ODER SORTENGRUPPIERUNGEN	29
TABELLE		31
ANLAGE		

Kapitel 1 – Einleitung

1. EINLEITUNG

1. Laut Artikel 7 der Akten von 1961/72 und 1978 und Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens kann der Schutz einer neuen Sorte erst erteilt werden, nachdem eine Prüfung der Sorte nachgewiesen hat, daß sie den in diesen Akten verankerten Schutzvoraussetzungen entspricht, und insbesondere, daß die Sorte von jeder anderen allgemein bekannten Sorte unterscheidbar (distinct – D), hinreichend homogen (U – uniform) und beständig (S – stable) ist, kurz als “DUS” bezeichnet. Die Prüfung oder “DUS-Prüfung” beruht hauptsächlich auf Anbauprüfungen, die von der für die Erteilung der Züchterrechte zuständigen Behörde oder getrennten Institutionen, wie öffentlichen Forschungsanstalten, die im Auftrag dieser Behörde handeln, oder in einzelnen Fällen aufgrund von Anbauprüfungen des Züchters durchgeführt werden. Die Prüfung führt zur Beschreibung der Sorte aufgrund ihrer maßgebende Merkmale (beispielsweise Höhe der Pflanze, Form des Blattes, Zeitpunkt der Blüte), nach denen sie im Sinne von Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des Übereinkommens als Sorte definiert werden kann.

2. Zweck des vorliegenden Dokuments und der damit verbundenen Reihe von “TGP”-Dokumenten ist es, die Grundsätze darzulegen, die bei der DUS-Prüfung verwendet werden. Die Ermittlung dieser Grundsätze stellt sicher, daß die Prüfung neuer Sorten in allen Vertragsparteien der UPOV auf harmonisierte Weise durchgeführt wird. Diese Harmonisierung ist wichtig, weil sie die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung erleichtert und außerdem dazu beiträgt, durch die Ausarbeitung harmonisierter, international anerkannter Beschreibungen geschützter Sorten einen wirksamen Schutz bereitzustellen.

3. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die UPOV-Vertragsparteien sind die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthaltenen, und das vorliegende Dokument darf nicht so ausgelegt werden, daß es mit der für die betreffende Vertragspartei geltenden Akte in Widerspruch steht. Aufgrund der praktischen Erfahrung versucht diese Allgemeine Einführung jedoch, allgemeine Beratung für die Prüfung aller Arten gemäß dem UPOV-Übereinkommen zu erteilen, und demzufolge wird das vorliegende Dokument vom Rat angenommen. Außerdem entwickelte die UPOV “Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit” oder “Prüfungsrichtlinien” für zahlreiche einzelne Arten oder sonstige Sortengruppierungen. Zweck dieser Prüfungsrichtlinien ist die ausführlichere Ausarbeitung einzelner im vorliegenden Dokument enthaltener Grundsätze zu detaillierten praktischen Richtlinien für die harmonisierte DUS-Prüfung und insbesondere für die Identifizierung der für die DUS-Prüfung und die Erstellung harmonisierter Sortenbeschreibungen geeigneten Merkmale. Die vor dieser jüngsten Fassung des vorliegenden Dokuments entwickelten Prüfungsrichtlinien werden im Einklang mit der damals vorhandenen Fassung entwickelt worden sein und sollen bei deren nächster Überarbeitung auf den neuesten Stand gebracht werden.

4. Die individuellen Prüfungsrichtlinien werden von der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus ernannten Regierungssachverständigen aus jeder Vertragspartei sowie eingeladenen Sachverständigen aus anderen beteiligten Staaten und Beobachterorganisationen zusammensetzt. Die größten internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Pflanzenzüchtung und das Saat- und Pflanzgutwesen erhalten Gelegenheit, sich zu den Entwürfen der Prüfungsrichtlinien zu

Kapitel 1 – Einleitung

äußern, bevor diese angenommen werden. Dies gewährleistet, daß die Kenntnis und Erfahrung der Züchter und des Saat- und Pflanzgutwesens berücksichtigt werden. Nach ihrer Ausarbeitung werden die Prüfungsrichtlinien dem Technischen Ausschuß zur Billigung vorgelegt. Die Liste der von der UPOV angenommenen individuellen Prüfungsrichtlinien und Informationen über die Beschaffung von Exemplaren der angenommenen Prüfungsrichtlinien in elektronischer Form sind in Dokument TGP/2, "Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien", zu finden.

5. Das vorliegende Dokument versucht, alle Aspekte der DUS-Prüfung zu behandeln und außerdem Beratung über die Aufstellung von Prüfungsrichtlinien zu erteilen, und ersetzt das Dokument TG/1/2, "Revidierte Allgemeine Einführung zu den Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von neuen Pflanzensorten", das, wie die Überschrift andeutet, als Einführung zu den Prüfungsrichtlinien diene.

6. Die Prüfungsrichtlinien erteilen zwar detaillierte, praktische Beratung für bestimmte Aspekte der DUS-Prüfung und ermitteln die für die Sortenbeschreibung geeigneten Merkmale, doch gibt es gewisse allgemeine Aspekte, die für sämtliche Prüfungsrichtlinien gelten und deren Aufnahme in alle individuellen Prüfungsrichtlinien nicht angebracht wäre.

7. Eine weitere Situation, in der ein DUS-Prüfer vielmehr die in der Allgemeinen Einführung enthaltenen fundamentalen Grundsätze anwenden als die detaillierten Empfehlungen der Prüfungsrichtlinien befolgen würde, tritt dann ein, wenn die Umstände der DUS-Prüfung bestimmen, daß das empfohlene Vorgehen für eine bestimmte Reihe von Bedingungen möglicherweise nicht das geeignetste ist. Unter diesen oder anderen Umständen, in denen die Prüfungsrichtlinien nicht befolgt werden, sollte der DUS-Prüfer überlegen, wie so vorzugehen ist, daß die Harmonisierung der DUS-Prüfung und der Sortenbeschreibung für diese Art möglichst weitgehend gewahrt bleibt.

8. Außerdem wird das Fehlen von Prüfungsrichtlinien für die betreffende Art oder Sortengruppierung den DUS-Prüfer naturgemäß dazu veranlassen, diese Allgemeine Einführung zu benutzen. Im vorliegenden Dokument ist für diese Situation eigens ein Kapitel enthalten (Kapitel 9, "Durchführung der Prüfung bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien").

9. Abschließend ist zu sagen, daß es wichtig ist, daß jeder DUS-Prüfer mit den im vorliegenden Dokument dargelegten Grundsätzen für die DUS-Prüfung vertraut ist und sie in Verbindung mit den entsprechenden individuellen Prüfungsrichtlinien berücksichtigt.

10. Das vorliegende Dokument und die damit verbundenen Dokumente werden vom Technischen Ausschuß laufend überprüft. Die UPOV-Vertragsparteien werden die aktuellen Dokumente direkt von der UPOV erhalten, doch sind die Einzelheiten der derzeitigen Fassungen aller Dokumente auf TGP/00 enthalten. Den Lesern wird empfohlen, diese zu konsultieren, wenn sie Zweifel bezüglich der Gültigkeit der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente haben.

Kapitel 2 – DUS-Prüfung

11. Ein Glossar der technischen Begriffe, u. a. viele der im vorliegenden Dokument verwendeten Ausdrücke, sind in TGP/14, “Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe”, katalogisiert.

2. DIE PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, DER HOMOGENITÄT UND DER BESTÄNDIGKEIT (“DUS-PRÜFUNG”)

2.1 Voraussetzungen für die Prüfung

12. Das UPOV-Übereinkommen (Artikel 7 Absatz 1 der Akten von 1961/72 und 1978 und Artikel 12 der Akte von 1991) schreibt vor, daß eine Sorte auf Erfüllung der Kriterien der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit zu prüfen ist. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommen stellt klar, daß “die Behörde bei der Prüfung die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen kann”.

2.2 Prüfungsrichtlinien als Grundlage für die DUS-Prüfung

13. Hat die UPOV spezifische Prüfungsrichtlinien für eine bestimmte Art oder eine andere pflanzliche Gesamtheit festgelegt, stellen diese ein vereinbartes, harmonisiertes Vorgehen für die Prüfung neuer Sorten dar und sollten in Verbindung mit den in der Allgemeinen Einführung enthaltenen fundamentalen Grundsätzen die Grundlage für die DUS-Prüfung bilden.

14. Hat die UPOV für die zu prüfende Sorte keine individuellen Prüfungsrichtlinien festgelegt, sollte die Prüfung gemäß den Grundsätzen im vorliegenden Dokument und insbesondere den in Kapitel 9, “Durchführung der DUS-Prüfung bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien”, enthaltenen Empfehlungen erfolgen. Die Empfehlungen in Kapitel 9 beruhen insbesondere auf der Vorgehensweise, daß der DUS-Prüfer bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien genau so vorgeht, als ob er neue Prüfungsrichtlinien erarbeiten würde.

2.3 Gestaltung der DUS-Prüfung

15. Die Gestaltung der Anbauprüfung oder sonstiger Prüfungen in bezug auf Aspekte wie die Anzahl der Wachstumsperioden, die Anordnung der Anbauprüfung, die Anzahl der zu prüfenden Pflanzen und die Erfassungsmethode wird weitgehend durch die Beschaffenheit der zu prüfenden Art bestimmt. Die Beratung über die Gestaltung ist eine Schlüsselfunktion der Prüfungsrichtlinien. Die Beratung über die Aufstellung von Prüfungsrichtlinien, einschließlich der Gestaltung der Anbauprüfungen und sonstiger Prüfungen, wird in Dokument TGP/7, “Aufstellung von Prüfungsrichtlinien”, erteilt.

Kapitel 2 – DUS-Prüfung

2.4 Merkmale als Grundlage der DUS-Prüfung

16. Damit eine Sorte schutzfähig ist, muß sie zunächst eindeutig definiert werden. Erst nachdem eine Sorte definiert ist, kann sie endgültig geprüft werden, damit festgestellt werden kann, ob sie die für den Schutz erforderlichen DUS-Kriterien erfüllt. In allen Akten des UPOV-Übereinkommens wurde festgelegt, daß eine Sorte durch ihre Merkmale definiert wird und daß diese Merkmale daher die Grundlage bilden, auf der eine Sorte auf DUS geprüft werden kann.

17. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens stellt dies klar, indem in Artikel 1 Nummer vi erwähnt wird, daß eine Sorte eine pflanzliche Gesamtheit ist, die “durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann” und die “zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann”.

18. Nebst ihrer Verwendung zur Begriffsbestimmung einer Sorte bilden die Merkmale die Grundlage für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit.

19. In den Akten von 1961/72 und 1978 des UPOV-Übereinkommens erwähnt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, daß die Unterscheidbarkeit dadurch begründet wird, daß sich eine Sorte “durch ein oder mehrere wichtige Merkmale deutlich ... unterscheiden läßt”, und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d verlangt, daß die Sorte in ihren “wesentlichen Merkmalen” beständig ist. Obwohl der Begriff “Merkmal” in den Homogenitätskriterien nicht erwähnt wird, ist eindeutig gemeint, daß sich die Homogenitätsvoraussetzung auf die Merkmale der Sorte bezieht, da diese die Grundlage für die Unterscheidbarkeit und Stabilität bilden.

20. In der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erwähnt Artikel 8, daß die Homogenität auf der Grundlage geprüft wird, daß eine Sorte “hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen” ist, und Artikel 9 stellt fest, daß eine Sorte “als beständig angesehen wird, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben”. Die Anforderung in Artikel 1 Nummer vi, daß eine Sorte “zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann”, bedeutet, daß eine Sorte durch Merkmale unterscheidbar sein muß.

21. Kapitel 4, “Bei der DUS-Prüfung verwendete Merkmale”, prüft die verschiedenen Aspekte der Merkmale für ihre Verwendung bei der DUS-Prüfung.

2.5 Anforderungen an das Material für die DUS-Prüfung

2.5.1 Repräsentatives Pflanzenmaterial

22. Das für die DUS-Prüfung einzusendende Material sollte für die Kandidatensorte repräsentativ sein. Im Falle von Sorten mit einem besonderen Vermehrungszyklus, wie

Kapitel 3 – Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung

Hybriden und synthetische Sorten, bedeutet dies, daß das geprüfte Material das Endstadium des Vermehrungszyklus enthalten sollte.

2.5.2 Allgemeine Gesundheit des eingereichten Materials

23. Das zur Prüfung eingesandte Vermehrungsmaterial sollte sichtbar gesund sein, keine Wuchsmängel aufweisen und nicht von einer wichtigen Krankheit oder einem wichtigen Schädling befallen sein und, im Falle von Saatgut, sollte die Keimfähigkeit für die Durchführung einer zufriedenstellenden Prüfung ausreichend sein.

2.5.3 Faktoren, die die Ausprägung der Merkmale einer Sorte beeinflussen können

24. Die Ausprägung eines Merkmals oder mehrerer Merkmale einer Sorte kann durch Faktoren wie Schadorganismen, chemische Behandlung (z. B. wuchshemmende Mittel oder Pestizide), frühere Wirkungen einer Gewebekultur, verschiedene Unterlagen, Edelreiser, die verschiedenen Wachstumsstadien eines Baumes entnommen werden, usw., beeinflusst werden. In einzelnen Fällen (z. B. Krankheitsresistenz) wird die Reaktion auf bestimmte Faktoren vorsätzlich als Merkmal bei der DUS-Prüfung verwendet (siehe Kapitel 4.6.1). Ist der Faktor jedoch nicht für die DUS-Prüfung bestimmt, ist es wichtig, daß sein Einfluß die DUS-Prüfung nicht verzerrt. Demgemäß, hat die Prüfungsbehörde je nach Umständen sicherzustellen, daß

- alle in Prüfung befindlichen Sorten frei von diesen Faktoren sind, oder
- alle in die DUS-Prüfung einbezogenen Sorten, einschließlich der allgemein bekannten Sorten, denselben Faktor enthalten und dieser Faktor die gleiche Wirkung auf alle Sorten hat, oder
- die beeinflussten Merkmale in Fällen, in denen noch immer eine zufriedenstellende Prüfung durchgeführt werden könnte, von der DUS-Prüfung ausgeschlossen werden, es sei denn, daß die tatsächliche Ausprägung des Merkmals des Pflanzengentyps trotz der Anwesenheit des Faktors festgestellt werden kann.

3. ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG

25.

3.1 Zusammenarbeit zwischen Prüfungsbehörden

26. Die Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien kann den Gesamtaufwand an Zeit und Ausgaben sowie die Anzahl DUS-Prüfer und die mit dem Unterhalt der Vergleichssammlungen verbundene Arbeitsbelastung verringern. Für Einzelheiten bezüglich der derzeitigen Vereinbarungen über die internationale Zusammenarbeit und eine Muster-Verwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung siehe Dokument TGP/5, "Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung".

27. Die höchste Form der internationalen Zusammenarbeit ist ein "zentralisiertes" Prüfungssystem, bei dem, ungeachtet der betreffenden Sorte oder des Antragstellers, die

Kapitel 4 – Bei der DUS-Prüfung verwendete Merkmale

gesamte Prüfung von einer einzigen Behörde im Auftrag anderer Vertragsparteien durchgeführt wird. Dies könnte beispielsweise für eine spezifische Region, oder, im Falle der im Gewächshaus geprüften Pflanzen, für die meisten, wenn nicht sogar alle Vertragsparteien gelten.

3.2 Zusammenarbeit mit Züchtern und Antragstellern

28. In den meisten Ländern wird die Sortenprüfung von einer amtlichen Behörde verwaltet, obwohl sich die Züchter in unterschiedlichem Ausmaß an den Anbauprüfungen beteiligen.

29. Die UPOV hat stets eine enge Zusammenarbeit mit den Züchtern gefördert, selbst im Falle von Vertragsparteien mit einem straffen System staatlich durchgeführter Prüfungen. Einzelne Vertragsparteien verfügen über ein System, bei dem die Züchter oder Antragsteller ersucht werden, die gesamte Prüfung durchzuführen. Sie müssen die DUS-Prüfung durchführen und einen Prüfungsbericht gemäß den Grundsätzen im vorliegenden Dokument erstellen. Die Entscheidung über DUS beruht vollständig auf dem vom Züchter oder Antragsteller vorgelegten und von der nationalen Behörde überprüften Prüfungsbericht, doch kann die Vertragspartei die Ergebnisse überprüfen, beispielsweise durch eine unabhängige Prüfung und die Bekanntmachung der Sortenbeschreibung.

30. Die UPOV erstellte eine Liste von Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der von oder im Auftrag von Antragstellern oder Züchtern durchgeführten DUS-Prüfungen. Die Einzelheiten der Bedingungen sind in Dokument TGP/6, "Vorkehrungen für die DUS-Prüfung", enthalten.

31. Das Dokument TGP/6, "DUS-Prüfung durch den Antragsteller/Züchter", vermittelt ebenfalls zweckdienliche Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung der Antragsteller an den Anbauprüfungen.

4. BEI DER DUS-PRÜFUNG VERWENDETE MERKMALE

4.1 Merkmale als Grundlage für die DUS-Prüfung

32. Die Grundlage für die Verwendung von Merkmalen für die DUS-Prüfung ist in Kapitel 2.4 erläutert. Zweck dieses Kapitels ist die Darlegung der entscheidenden Aspekte der Merkmale und ihrer Anwendungen.

4.2 Auswahl der Merkmale

33. Die grundlegenden Anforderungen, die ein Merkmal vor seiner Verwendung zur DUS-Prüfung oder Erstellung einer Sortenbeschreibung zu erfüllen hat, ist, daß seine Ausprägung

Kapitel 4 – Bei der DUS-Prüfung verwendete Merkmale

- a) sich aus einem gegebenen Genotyp oder einer Kombination von Genotypen ergibt (diese Anforderung ist in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens dargelegt, ist jedoch in allen Fällen eine grundlegende Anforderung);
- b) in einer bestimmten Umgebung hinreichend gleichgerichtet und wiederholbar ist;
- c) eine hinreichende Variation zwischen den Sorten aufweist, um die Unterscheidbarkeit begründen zu können;
- d) genau beschrieben und erkannt werden kann (diese Anforderung ist in Artikel 6 der Akten von 1961/72 und 1978 des UPOV-Übereinkommens enthalten, ist jedoch in allen Fällen eine grundlegende Anforderung);
- e) es erlaubt, die Homogenitätsvoraussetzungen zu erfüllen;
- f) es erlaubt, die Beständigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen, d. h. nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder gegebenenfalls am Ende eines jeden Vermehrungszyklus gleichgerichtete und wiederholbare Ergebnisse zu erzielen.

34. Es ist anzumerken, daß es keine Anforderung dafür gibt, daß ein Merkmal einen gewerbsmäßigen Basiswert aufweist. Wenn ein Merkmal, das von gewerbsmäßigem Wert ist, alle Kriterien für die Aufnahme erfüllt, kann es jedoch auf dem üblichen Weg geprüft werden.

35. Weitere Kriterien für die Aufnahme in die Prüfungsrichtlinien sind in Kapitel 4.8, “Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen”, und in Dokument TGP/7, “Aufstellung von Prüfungsrichtlinien”, dargelegt. Die in den individuellen Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale sind indessen nicht unbedingt erschöpfend und können um zusätzliche Merkmale erweitert werden, wenn sich dies als zweckmäßig erweist und die Merkmale die obenerwähnten Bedingungen erfüllen.

4.3 Ausprägungsstufen der Merkmale

36. Damit Sorten geprüft werden können und eine Sortenbeschreibung erstellt werden kann, sind die Merkmale in den Prüfungsrichtlinien in ihre verschiedenen Ausprägungsstufen oder kurz “Stufen” unterteilt, und die Bezeichnung jeder Stufe ist mit einer numerischen “Note” versehen. Die Klassifizierung in Ausprägungsstufen wird durch den Ausprägungstyp des Merkmals bedingt (siehe unten). Gegebenenfalls werden in den Prüfungsrichtlinien Beispielsorten angegeben, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen (siehe Dokument TGP/7, “Aufstellung von Prüfungsrichtlinien”).

Kapitel 4 – Bei der DUS-Prüfung verwendete Merkmale

4.4 Ausprägungstypen der Merkmale

37. Damit die Merkmale bei der DUS-Prüfung richtig angewandt werden können, ist es wichtig, die verschiedenen möglichen Ausprägungstypen der Merkmale zu verstehen. Der nachstehende Abschnitt ermittelt die verschiedenen Ausprägungstypen und prüft deren Anwendung bei der DUS-Prüfung.

4.4.1 Qualitative Merkmale

38. Qualitative Merkmale sind Merkmale, die sich in diskontinuierlichen Stufen ausprägen (z. B. Pflanze: Geschlecht: zweihäusig weiblich (1), zweihäusig männlich (2), einhäusig eingeschlechtig (3), einhäusig zwittrig(4)). Diese Stufen erklären sich selbst und sind unabhängig voneinander sinnvoll. Alle Stufen sind für die Beschreibung eines vollständigen Spektrums des Merkmals notwendig, und jede Form der Ausprägung kann durch eine einzige Stufe beschrieben werden. Die Stufen weisen nicht unbedingt eine logische Reihenfolge auf. In der Regel werden die Merkmale nicht durch die Umwelt beeinflusst.

4.4.2 Quantitative Merkmale

39. “Quantitative Merkmale” sind Merkmale, deren Ausprägung auf einer eindimensionalen, linearen Skala meßbar ist und von einem Extrem zum anderen eine kontinuierliche Variation aufweist. Das Spektrum der Ausprägung wird zum Zwecke der Beschreibung in eine Anzahl Ausprägungsstufen aufgeteilt (z. B. Länge des Stiels: sehr kurz (1), kurz (3), mittel (5), lang (7), sehr lang (9)). Die Aufteilung versucht, soweit möglich, eine gleichmäßige Verteilung über die Skala anzugeben. Die Prüfungsrichtlinien geben den für die Unterscheidbarkeit erforderlichen Unterschied nicht an. Die Ausprägungsstufen sollten indessen für die DUS-Prüfung sinnvoll sein.

4.4.3 Pseudoqualitative Merkmale

40. Bei “pseudoqualitativen Merkmalen” ist das Spektrum der Ausprägung zumindest teilweise kontinuierlich, variiert jedoch in mehr als einer Dimension (z.B. Form: eiförmig (1), elliptisch (2), rund (3), verkehrt eiförmig (4)) und kann durch die bloße Festlegung zweier Enden eines linearen Spektrums nicht angemessen beschrieben werden. Ähnlich wie bei quantitativen (diskontinuierlichen) Merkmalen – deshalb der Begriff “pseudoqualitative Merkmale” – muß jede einzelne Ausprägungsstufe bestimmt werden, um das Spektrum des Merkmals angemessen zu beschreiben.

Kapitel 4 – Bei der DUS-Prüfung verwendete Merkmale

4.5 Erfassung von Merkmalen

4.5.1 Gestaltung der Anbauprüfung

41. Nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit werden in den Prüfungsrichtlinien Empfehlungen zu Parzellengröße, Probengröße, Anzahl Wiederholungen und Anzahl unabhängiger Wachstumsperioden angegeben, damit die verschiedenen Vertragsparteien zu vergleichbaren, zuverlässigen Ergebnissen gelangen.

4.5.2 Mischproben

42. Wenn es notwendig ist, die Merkmale in Form von Mischproben zu prüfen, wird spezifische Beratung in Dokument TGP/10, “Prüfung der Homogenität”, erteilt.

4.6 Besondere Merkmale

4.6.1 Merkmale, die sich als Reaktion auf äußere Faktoren ausprägen

43. Merkmale, die auf der Reaktion auf äußere Faktoren beruhen, wie Lebewesen (z. B. Krankheitsresistenzmerkmale) oder Chemikalien (z. B. Herbizidresistenzmerkmale), können verwendet werden, sofern sie die in Kapitel 4.2 erwähnten Kriterien erfüllen. Aufgrund des Variationspotentials bei diesen Faktoren ist es außerdem wichtig, daß diese Merkmale angemessen definiert werden und daß ein geeignetes Verfahren festgelegt wird, das die Übereinstimmung bei der Prüfung gewährleistet. Weitere Einzelheiten sind in Dokument TGP/12, “Besondere Merkmale”, zu finden.

4.6.2 Chemische Bestandteile

44. Merkmale, die auf chemischen Bestandteilen beruhen, können einbezogen werden, sofern sie die in Kapitel 4.2 erwähnten Kriterien erfüllen. Es ist wichtig, daß diese Merkmale angemessen definiert werden und ein geeignetes Verfahren für die Prüfung festgelegt wird. Weitere Einzelheiten sind in Dokument TGP/12, “Besondere Merkmale”, zu finden.

Kapitel 4 – Bei der DUS-Prüfung verwendete Merkmale

4.6.3 Kombinierte Merkmale

45. Ein kombiniertes Merkmal ist eine einfache Kombination einer geringen Anzahl Merkmale. Sofern die Kombination biologisch sinnvoll ist, können Merkmale, die getrennt erfaßt werden, in der Folge kombiniert werden (beispielsweise das Verhältnis von Länge und Breite), um ein derartiges, kombiniertes Merkmal zu erzielen. Kombinierte Merkmale müssen im gleichen Umfang wie andere Merkmale auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit geprüft werden. In einzelnen Fällen werden die kombinierten Merkmale unter Einsatz hochentwickelter Techniken wie der Bildanalyse geprüft. Für diese Fälle sind die Verfahren für die angemessene DUS-Prüfung in Dokument TGP/12, “Besondere Merkmale”, zu finden.

46. Kombinierte Merkmale sind nicht mit der Anwendung von Verfahren wie der “Multivarianzanalyse” zu verwechseln. Die Anwendungsmöglichkeiten für die Multivarianzanalyse werden in Dokument TGP/9, “Prüfung der Unterscheidbarkeit”, dargelegt werden.

4.7 Neue Merkmalstypen

47. Die Verwendung neuer Merkmalstypen, einschließlich der möglichen Verwendung molekularer Merkmale, wird in Dokument TGP/15, “Neue Merkmalstypen” untersucht werden.

48.

4.8 Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen

49. Die Beschaffenheit jedes Merkmals bestimmt den Umfang, in dem es für die DUS-Prüfung eingesetzt wird. Der nachstehende Abschnitt kategorisiert die Art und Weise der Verwendung der Merkmale bei der Prüfung sowie die entsprechenden Kriterien.

Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen

Typ	Funktion	Kriterien
Standardmerkmal in den Prüfungsrichtlinien	1. Merkmale, die von der UPOV für die DUS-Prüfung angenommen wurden und aus denen die Vertragsparteien jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind.	1. Hat die Kriterien für die Verwendung von Merkmalen für DUS, wie in Kapitel 4.2 dargelegt, zu erfüllen. 2. Muß von mindestens einer Vertragspartei für die Ausarbeitung einer Sortenbeschreibung verwendet worden sein. 3. Ist eine lange Liste derartiger Merkmale vorhanden, kann gegebenenfalls der Umfang der Verwendung jedes Merkmals angegeben werden.

Kapitel 4 – Bei der DUS-Prüfung verwendete Merkmale

Typ	Funktion	Kriterien
Merkmal mit Sternchen	1. Merkmale, die für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von Bedeutung sind.	1. Sollte stets von allen Vertragsparteien für DUS geprüft und in die Sortenbeschreibung aufgenommen werden, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen. 2. Für die Funktion 1 als zweckdienlich akzeptiert. 3. Vor der Auswahl der Krankheitsresistenzmerkmale ist besondere Vorsicht geboten.
Gruppierungsmerkmal	1. Merkmale, deren dokumentierte Ausprägungsstufen, selbst wenn sie an verschiedenen Standorten auftreten, für die Selektion allgemein bekannter Sorten, die in die Anbauprüfung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit einbezogen werden sollten, entweder individuell oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen verwendet werden können. 2. Merkmale, deren dokumentierte Ausprägungsstufen, selbst wenn sie an verschiedenen Standorten auftreten, entweder individuell oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen dafür verwendet werden können, die Anbauprüfung so zu organisieren, daß ähnliche Sorten gruppiert werden.	1. a) Qualitative Merkmale oder b) Quantitative oder pseudoqualitative Merkmale, die eine zweckdienliche Unterscheidung zwischen den allgemein bekannten Sorten aus den an verschiedenen Standorten erfaßten Ausprägungsstufen ergeben. 2. Als zweckdienlich für die Funktionen 1 und 2 akzeptiert. 3. Muß ein Merkmal mit Sternchen und/oder ein im Technischen Fragebogen enthaltenes Merkmal sein.
Zusätzliches Merkmal	1. Zur Identifizierung neuer, nicht in den Prüfungsrichtlinien enthaltener Merkmale, die von Vertragsparteien bei der DUS-Prüfung verwendet wurden und für die Aufnahme in künftige Prüfungsrichtlinien in Betracht gezogen werden sollten. 2. Zur Erleichterung der Harmonisierung bei der Entwicklung und Verwendung neuer Merkmale, und um den Sachverständigen Gelegenheit zur sachverständigen Überprüfung zu geben.	1. Muß die Kriterien für die Verwendung der Merkmale für DUS, wie in Kapitel 4.2 dargelegt, erfüllen, und die Vertragspartei, die es vorlegt, muß den Nachweis dafür erbringen. 2. Muß in mindestens einer Vertragspartei für die Begründung von DUS verwendet worden sein. 3. Diese Merkmale sind der UPOV zur Aufnahme in das Dokument TGP/5, "Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung", vorzulegen.

Kapitel 5 – Prüfung der Unterscheidbarkeit

5. PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT

5.1 Anforderungen des UPOV-Übereinkommens

50. Gemäß dem UPOV-Übereinkommen (Artikel 6 der Akten von 1961/72 und 1978 und Artikel 7 der Akte von 1991) muß eine Sorte, um die Anforderung der Unterscheidbarkeit zu erfüllen, von jeder anderen allgemein bekannten Sorte deutlich unterscheidbar sein.

5.2 Allgemein bekannte Sorten

51. Die wichtigsten Aspekte zur Feststellung, ob eine Sorte tatsächlich eine Sorte ist und ob ihr Vorhandensein außerdem allgemein bekannt ist, sind nachstehend dargelegt. Diese Überlegungen gelten gleichermaßen für alle Sortentypen, ob geschützt oder nicht, und beziehen sich auch auf Pflanzenmaterial wie Ökotypen und Landsorten. Weitere Entwicklungen und eine detailliertere Erläuterung der Fragen im Zusammenhang mit allgemein bekannten Sorten sind in Dokument TGP/3, "Allgemein bekannte Sorten", zu finden.

5.2.1 Kriterien für eine Sorte

52. Eine Sorte, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, muß die in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens dargelegte Begriffsbestimmung der Sorte erfüllen, doch erfordert dies nicht unbedingt die Erfüllung der DUS-Kriterien für die Erteilung eines Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen.

5.2.2 Vorhandensein einer Sorte

53. Damit eine Sorte für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden kann, muß lebendes Pflanzenmaterial vorhanden sein.

5.2.3 Allgemeine Bekanntheit

54. Zu den spezifischen Aspekten, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind, gehören u. a.:

- a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung;
- b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister gilt in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt;

Kapitel 5 – Prüfung der Unterscheidbarkeit

- c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen.

55. Die allgemeine Bekanntheit beschränkt sich nicht auf nationale oder geographische Grenzen.

5.3 Deutliche Unterscheidbarkeit einer neuen Sorte

5.3.1 Sortenvergleich

56. Es ist notwendig, die Unterscheidbarkeit gegenüber allen allgemein bekannten Sorten zu prüfen. Allerdings ist möglicherweise kein systematischer, individueller Vergleich mit jenen allgemein bekannten Sorten erforderlich, die sich innerhalb einer Gruppe befinden, von der bekannt ist, daß sie spezifische Ausprägungen von Merkmalen aufweist, die zuverlässig sicherstellen, daß diese Sorten von der Kandidatensorte unterscheidbar sein werden. Außerdem können bestimmte Verfahren (z. B. die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen) entwickelt werden, um ein derartiges Vorgehen unter bestimmten Umständen zu erlauben, unter denen keine absolute Sicherheit möglich ist, daß alle Sorten in dieser Gruppe von der Kandidatensorte unterscheidbar sein werden, unter denen diese zusätzlichen Verfahren jedoch eine wirksame Prüfung der Unterscheidbarkeit insgesamt zulassen. Derartige Verfahren können auch zur Behandlung allgemein bekannter Sorten entwickelt werden, von denen bekannt ist, daß lebendes Pflanzenmaterial vorhanden ist (siehe Kapitel 5.2.2), das Material aus praktischen Gründen jedoch für die Prüfung nicht mühelos zugänglich ist. Diese Verfahren werden in Dokument TGP/9, "Prüfung der Unterscheidbarkeit", dargelegt werden.

57. Wenn Sorten von einer Kandidatensorte zuverlässig unterschieden werden können, indem dokumentierte Beschreibungen miteinander verglichen werden, ist es außerdem nicht notwendig, diese in eine Anbauprüfung mit der entsprechenden Kandidatensorte einzubeziehen. Wenn es jedoch keine Möglichkeit gibt, sie von der Kandidatensorte eindeutig zu unterscheiden, sollten die Sorten im Rahmen einer Anbauprüfung oder einer sonstigen geeigneten Prüfung mit der Kandidatensorte verglichen werden. Dies hebt die Bedeutung einer Harmonisierung der Sortenbeschreibungen hervor, um die Arbeitsbelastung des DUS-Prüfers auf ein Mindestmaß zu beschränken.

58. Ein Technischer Fragebogen, der vom Antragsteller ausgefüllt und mit dem Antrag eingereicht wird, gibt die Merkmale an, die für die Identifizierung der der Kandidatensorte ähnlichsten Sorten von Bedeutung sind. Diese Sorten werden nach Bedarf angebaut und direkt mit der Kandidatensorte verglichen.

59. Ausführliche Beratung für die Verwaltung von Sortensammlungen wird in Dokument TGP/4, "Verwaltung von Sortensammlungen", erteilt.

Kapitel 5 – Prüfung der Unterscheidbarkeit

5.3.2 Deutliche Unterscheidung von Sorten durch ihre Merkmale

60. Wie in Kapitel 2 erläutert, bilden die Merkmale die Grundlage für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit.

61.

62. Ein Unterschied nur im Homogenitätsniveau eines Merkmals, ohne daß sich daraus eine Änderung der globalen Ausprägung des Merkmals bei der Sorte ergibt, ist keine Grundlage für die Begründung der Unterscheidbarkeit.

5.3.3 Die Kriterien für die Unterscheidbarkeit unter Verwendung von Merkmalen

63. Das UPOV-Übereinkommen erläutert den Begriff “deutlich unterscheidbar” nicht in allen Einzelheiten. Um jedoch Beratung über die Auslegung des Begriffs anzubieten, wurde folgende Grundlage für die Verwendung von Merkmalen für die deutliche Unterscheidbarkeit von Sorten entwickelt. Eine Sorte kann als deutlich unterscheidbar angesehen werden, wenn der Unterschied bei den Merkmalen

- gleichgerichtet und
- deutlich.

ist.

5.3.3.1 *Gleichgerichtete Unterschiede*

64. Ein Mittel, um zu gewährleisten, daß ein in einer Anbauprüfung erfaßter Unterschied in einem Merkmal gleichgerichtet ist, besteht darin, das Merkmal bei mindestens zwei unabhängigen Gelegenheiten zu prüfen. Dies läßt sich sowohl bei einjährigen als auch mehrjährigen Sorten durch Erfassungen an Aussaaten in zwei verschiedenen Jahreszeiten oder, im Falle anderer mehrjähriger Sorten, durch Erfassungen in zwei verschiedenen Jahreszeiten nach einer einzigen Aussaat erreichen. Beratung über die mögliche Anwendung anderer Vorgehensweisen, wie zwei verschiedene Standorte im gleichen Jahr, ist in Dokument TGP/9, “Prüfung der Unterscheidbarkeit,” enthalten.

65. Unter gewissen Umständen ist der Einfluß der Umwelt indessen nicht so stark, daß eine zweite Wachstumsperiode erforderlich ist, um Gewißheit zu erlangen, daß die zwischen Sorten erfaßten Unterschiede gleichgerichtet sind. Ist die Anbauumgebung der Pflanze gleichgerichtet, beispielsweise im Gewächshaus mit kontrollierter Temperatur und Beleuchtung, ist es möglicherweise nicht notwendig, zwei Wachstumsperioden zu beobachten, um die Gewißheit zu erlangen, daß alle erfaßten Unterschiede in dieser Umgebung als gleichgerichtet gelten können, obwohl dies auch von den Besonderheiten der Vermehrung abhängt, die die Gewißheit erlaubt, daß die Erfassung gleichgerichtet ist.

66. Die individuellen Prüfungsrichtlinien geben an, ob mehrere unabhängige Wachstumsperioden erforderlich sind, um eine ausreichende Übereinstimmung zu zeigen (z. B. mehrere Jahre oder in bestimmten Fällen mehrere unabhängige Standorte oder

Kapitel 5 – Prüfung der Unterscheidbarkeit

verschiedene unabhängige Umgebungen), oder ob die Anbauprüfung für bestimmte Arten in einer einzigen Wachstumsperiode durchgeführt werden könnte.

5.3.3.2 *Deutliche Unterschiede*

67. Ob ein Unterschied zwischen zwei Sorten deutlich ist, hängt von vielen Faktoren ab und sollte insbesondere den Ausprägungstyp des geprüften Merkmals berücksichtigen (Kapitel 4.4), d. h., ob es sich auf qualitative, quantitative oder pseudoqualitative Weise ausprägt.

5.3.3.2.1 *Qualitative Merkmale*

68. Bei qualitativen Merkmalen kann der Unterschied zwischen zwei Sorten als deutlich gelten, wenn das Merkmal Ausprägungen aufweist, die in den Prüfungsrichtlinien unter zwei verschiedene Stufen fallen. Wenn die Sorten dieselbe Ausprägungsstufe aufweisen, sollten sie für ein qualitatives Merkmal nicht als unterscheidbar betrachtet werden.

5.3.3.2.2 *Quantitative Merkmale*

69. Quantitative Merkmale werden für die Unterscheidbarkeit je nach dem Erfassungsverfahren und den Besonderheiten der Vermehrung der betreffenden Sorte berücksichtigt. Die verschiedenen Vorgehensweisen werden später in diesem Kapitel untersucht.

5.3.3.2.3 *Pseudoqualitative Merkmale*

70. Eine verschiedene Stufe reicht in den Prüfungsrichtlinien möglicherweise nicht aus, um die Unterscheidbarkeit zu begründen (siehe auch Kapitel 5.5.2.3). Unter bestimmten Umständen können Sorten, die durch dieselbe Ausprägungsstufe beschrieben werden, jedoch deutlich unterscheidbar sein.

5.3.3.3 *Verwendung der Elternformel für die Unterscheidbarkeit bei Hybridsorten*

71. Dokument TGP/9, “Prüfung der Unterscheidbarkeit”, wird Beratung für die mögliche Verwendung von Elternformeln bei der DUS-Prüfung von Hybridsorten anbieten.

5.4 Auswertung der Erfassungen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit ohne Anwendung statistischer Methoden

72. Ist innerhalb von Sorten lediglich eine sehr geringe Variation vorhanden, erfolgt die Prüfung der Unterscheidbarkeit in der Regel vielmehr durch visuelle Erfassung als durch statistische Methoden.

Kapitel 5 – Prüfung der Unterscheidbarkeit

73. Wie in Kapitel 5.3.3.2.1 “Qualitative Merkmale” erläutert, kann der Unterschied für diese Merkmale als deutlich gelten, wenn die Merkmale Ausprägungen aufweisen, die in den Prüfungsrichtlinien unter zwei verschiedene Stufen fallen.

74. Für quantitative Merkmale stellt ein Unterschied von zwei Noten häufig einen deutlichen Unterschied dar, doch ist dies für die Prüfung der Unterscheidbarkeit keine absolute Norm. Je nach Faktoren wie Prüfungsort, Jahr, Umweltvariation oder Spektrum der Ausprägung in der Sortensammlung kann ein deutlicher Unterschied mehr oder weniger als zwei Noten betragen. Ist eine signifikante Variation vorhanden, kann es notwendig sein, mehr als zwei Noten für ein Merkmal zu verlangen, während beispielsweise im Falle eines Nebeneinandervergleichs eine einzige Note oder weniger ausreichen kann.

75. Ist die Anwendung der Statistik für die Prüfung der Unterscheidbarkeit erforderlich, so ist weitere Beratung in Dokument TGP/9, “Prüfung der Unterscheidbarkeit,” zu finden.

5.5 Auswertung der Erfassungen zur Prüfung der Unterscheidbarkeit unter Anwendung statistischer Methoden

5.5.1 Allgemein

76. Für gemessene Merkmale wie auch für visuell erfaßte Merkmale können statistische Methoden angewandt werden. Für die Auswertung der Erfassungen sind geeignete Methoden auszuwählen. Der Datenaufbau und der Skalentyp aus statistischer Sicht (z.B. Nominalzahlen, Ordinalzahlen, Intervalle oder Verhältnisse) sind für die Wahl der geeigneten Methoden entscheidend. Der Datenaufbau hängt vom Erfassungsverfahren ab (visuelle Erfassung oder Messungen, Erfassung an Parzellen oder Einzelpflanzen), die durch den Merkmalstyp, die Vermehrungsart, die Prüfungsgestaltung und andere Faktoren beeinflusst wird. Die DUS-Prüfer sollten sich bestimmter Grundregeln der Statistik und insbesondere dessen bewußt sein, daß der Einsatz der Statistik mit mathematischen Annahmen und den üblichen Verfahren zur Prüfungsgestaltung, wie der Zufallsanordnung, verknüpft ist. Daher sollten diese Annahmen vor der Anwendung statistischer Methoden überprüft werden. Einzelne statistische Methoden sind indessen recht robust und können mit einiger Vorsicht auch dann angewandt werden, wenn einzelne Annahmen nicht vollständig erfüllt sind.

77. Dokument TGP/8, “Angemessene statistische Verfahren für die DUS-Prüfung”, erteilt Beratung über die angemessene praktische Anwendung der Statistik für die DUS-Prüfung. Lösungen für die Wahl der Verfahren im Zusammenhang mit dem Datenaufbau sind in Dokument TGP/9, “Prüfung der Unterscheidbarkeit”, angegeben.

78. Ein kombiniertes Merkmal sollte für die Unterscheidbarkeit nur dann verwendet werden, wenn die Homogenitätsprüfung an dem kombinierten Merkmal selbst und nicht nur an den Komponenten erfolgreich war.

Kapitel 5 – Prüfung der Unterscheidbarkeit

5.5.2 Visuell erfaßte Merkmale

79. Nicht parametrische statistische Verfahren können angewandt werden, wenn visuelle Merkmale auf einer Skala erfaßt wurden, die nicht den Voraussetzungen der üblichen parametrischen Statistik entspricht. Die Berechnung eines Mittelwertes ist beispielsweise nur dann gestattet, wenn die Noten in eine Rangskala eingetragen werden, die auf der gesamten Skala eine gleichmäßige Aufteilung aufweist. Bei nicht parametrischen Verfahren wird die Verwendung einer Skala empfohlen, die aufgrund von Beispielssorten erstellt wurde, die die einzelnen Stufen der Merkmale vertreten. Die gleiche Sorte sollte dann immer ungefähr die gleiche Note erhalten und so die Auswertung der Daten erleichtern. Weitere Einzelheiten über die Behandlung visuell erfaßter Merkmale sind in Dokument TGP/9, "Prüfung der Unterscheidbarkeit", enthalten.

5.5.2.1 *Qualitative Merkmale*

80. Für visuell erfaßte qualitative Merkmale reichen verschiedene Ausprägungsstufen bei direkten Vergleichen in der Regel zur Prüfung der Unterscheidbarkeit aus. In den meisten Fällen sind daher für die Auswertung der Ergebnisse keine statistischen Verfahren erforderlich.

5.5.2.2 *Quantitative Merkmale*

81. Quantitative Merkmale werden nicht zwangsläufig durch Messen oder Zählen erfaßt und können visuell erfaßt werden. Sind Zweifel bezüglich der Verwendung eines normalerweise visuell erfaßten quantitativen Merkmals als Unterscheidungsmerkmal zu einer anderen Sorte vorhanden, so sollte es gemessen werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

82. In jedem Fall empfiehlt es sich, einen unmittelbaren Vergleich zwischen zwei ähnlichen Sorten durchzuführen, da direkte paarweise Vergleiche am zuverlässigsten sind. Bei jedem Vergleich ist ein Unterschied zwischen zwei Sorten annehmbar, sobald dieser visuell erfaßt werden kann und auch gemessen werden könnte, obwohl die Messung möglicherweise nicht durchführbar ist oder einen nicht vertretbaren Aufwand erfordern würde.

83. Ein einfaches Kriterium für die Begründung der Unterscheidbarkeit sind gleichgerichtete Unterschiede, wenn die Unterschiede zwischen Sorten in paarweisen Vergleichen dasselbe Vorzeichen haben (z. B. ist Sorte A gleichgerichtet und hinreichend größer als B), sofern erwartet werden kann, daß sie in den darauffolgenden Versuchen erneut auftreten. Die Anzahl der Vergleiche muß ausreichend sein, um zu gewährleisten, daß die Sorten deutlich unterscheidbar sind.

84. Für weitere Einzelheiten bezüglich der Behandlung visuell erfaßter Merkmale bei der Unterscheidbarkeitsprüfung siehe Dokument TGP/9, "Prüfung der Unterscheidbarkeit".

Kapitel 5 – Prüfung der Unterscheidbarkeit

5.5.2.3 *Pseudoqualitative Merkmale*

85. Der Einsatz der Statistik für die Prüfung pseudoqualitativer Merkmale hängt vom Einzelfall ab, und es kann keine allgemeine Empfehlung abgegeben werden.

5.5.3 Gemessene Merkmale

86. Die nachstehenden Absätze erteilen Beratung über die typischen Verfahren zur Prüfung der Unterscheidbarkeit gemäß den Besonderheiten der Vermehrung der Sorte:

5.5.3.1 *Selbstbefruchtende und vegetativ vermehrte Sorten*

87. Die UPOV hat mehrere statistische Verfahren für die Behandlung gemessener quantitativer Merkmale angenommen. Ein für vegetativ vermehrte und selbstbefruchtende Arten eingeführtes Verfahren besteht darin, daß die Sorten, selbst wenn sie durch dieselbe Ausprägungsstufe beschrieben werden, als deutlich unterscheidbar gelten, wenn der Unterschied zwischen zwei Sorten während eines angemessenen Zeitraums die kleinste gesicherte Differenz (Least Significant Difference, LSD) auf einem festgelegten Wahrscheinlichkeitsniveau mit demselben Vorzeichen übersteigt. Dies ist ein verhältnismäßig einfaches Verfahren, wird jedoch für vegetativ vermehrte und selbstbefruchtende Arten als geeignet betrachtet, weil das Niveau der Variation innerhalb der Sorten verhältnismäßig gering ist, d. h. sie sind recht homogen. Weitere Einzelheiten sind in Dokument TGP/9, "Prüfung der Unterscheidbarkeit", erläutert.

5.5.3.2 *Fremdbefruchtende Sorten*

88. Die UPOV entwickelte eine Methode, die als Analyse des Kombinierten Unterscheidbarkeitskriteriums über mehrere Jahre (Combined Over Years Distinctness Analysis (COYD)) bezeichnet wird und die Variation zwischen Jahren berücksichtigt. Sie ist für fremdbefruchtende Sorten, einschließlich synthetischer Sorten, besonders zweckdienlich. Diese Methode erfordert, daß die Größe der Unterschiede über die Jahre gleichgerichtet ist und die Variation zwischen den Jahren berücksichtigt. Sie ist in Dokument TGP/9, "Prüfung der Unterscheidbarkeit", näher erläutert. Eine Verfeinerung der COYD-Analyse ist ebenfalls darin enthalten und sollte für die Anpassung der COYD-Analyse verwendet werden, wenn die Umweltbedingungen eine signifikante Veränderung der Abstände zwischen den Sortenmittelwerten in einem Jahr verursachen, wie beispielsweise, wenn ein spätes Frühjahr die Konvergenz der Zeitpunkte des Erscheinens der Blütenstände bewirkt. Sie wird durch eine weitere LSD-Methode für die Fälle ergänzt, in denen wenige Sorten bei den Anbauprüfungen zu weniger als rund 20 Freiheitsgraden für die Schätzung des Standardfehlers führen. Sie ist hauptsächlich für die Messung bei fremdbefruchtenden Sorten bestimmt, kann nach Bedarf jedoch auch für die Messung bei vegetativ vermehrten oder selbstbefruchtenden Sorten verwendet werden. Falls die COYD-Analyse nicht verwendet werden kann, weil die statistischen Kriterien nicht erfüllt sind, können nicht parametrische Verfahren in Betracht

Kapitel 6 – Prüfung der Homogenität

gezogen werden. Für weitere Einzelheiten über die Behandlung gemessener quantitativer Merkmale siehe Dokument TGP/9, “Prüfung der Unterscheidbarkeit”.

5.6 Allgemeine Richtlinien für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit

89. Die einzelnen Vertragsparteien können aufgrund der in diesem Dokument aufgestellten Grundsätze eigene systematische Verfahren zur Bestimmung der Unterscheidbarkeit entwickeln. Da die Prüfungsrichtlinien jedoch keine spezifische praktische Beratung über die Prüfung der Unterscheidbarkeit erteilen, wird allgemeine Beratung für die praktische Anwendung der UPOV-Grundsätze in Dokument TGP/9, “Prüfung der Unterscheidbarkeit”, enthalten sein.

6. PRÜFUNG DER HOMOGENITÄT

6.1 Anforderungen des UPOV-Übereinkommens

90. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Akten von 1961/72 und 1978 des UPOV-Übereinkommens muß eine Sorte hinreichend homogen sein, wobei den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen ist. Gemäß Artikel 8 der Akte von 1991 wird eine Sorte als homogen angesehen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind. Dies stellt klar, daß die Merkmale die Grundlage für die Prüfung der Homogenität bilden.

6.2 Maßgebende Merkmale

91. Zumindest im Sinne der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ist es notwendig, die Bedeutung der maßgebenden Merkmale zu klären. Die maßgebenden Merkmale einer Sorte umfassen mindestens alle Merkmale, die für die DUS-Prüfung verwendet werden oder die zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzes für diese Sorte in der Sortenbeschreibung enthalten sind. Daher können alle offensichtlichen Merkmale als maßgebend betrachtet werden, ungeachtet dessen, ob sie in den Prüfungsrichtlinien erscheinen oder nicht.

6.3 Besonderheiten der Vermehrung

92. Das UPOV-Übereinkommen verknüpft die Homogenitätsvoraussetzung für eine Sorte mit den Besonderheiten ihrer Vermehrung. Das bedeutet, daß das für vegetativ vermehrte Sorten, eindeutig selbstbefruchtende Sorten, überwiegend selbstbefruchtende Sorten, Inzuchtlinien von Hybridsorten, fremdbefruchtende Sorten, überwiegend fremdbefruchtende Sorten, synthetische Sorten und Hybridsorten erforderliche absolute Homogenitätsniveau unterschiedlich sein wird.

Kapitel 6 – Prüfung der Homogenität

93. Sind sich alle Pflanzen einer Sorte sehr ähnlich, insbesondere bei vegetativ vermehrten und selbstbefruchtenden Sorten, ist es möglich, die Homogenität aufgrund der Anzahl der auftretenden, offensichtlich unähnlichen Pflanzen – “der Abweicher” – zu prüfen. Ist das Spektrum der Variation innerhalb einer Sorte infolge der Besonderheiten ihrer Vermehrung, insbesondere bei fremdbefruchtenden (einschließlich synthetischer) Sorten, jedoch größer, so sind sich nicht alle Pflanzen sehr ähnlich, und es ist nicht möglich zu veranschaulichen, welche Pflanzen als atypisch oder als “Abweicher” zu betrachten sind. In diesem Falle läßt sich die Homogenität prüfen, indem das gesamte Spektrum der Variation bei allen Einzelpflanzen berücksichtigt wird, um zu beurteilen, ob sie bei vergleichbaren Sorten ähnlich ist. Diese beiden allgemeinen Vorgehensweisen sind nachstehend erläutert:

6.3.1 Selbstbefruchtende und vegetativ vermehrte Sorten

6.3.1.1 *Bestimmung der Abweicher durch visuelle Erfassung*

94. Eine Pflanze ist als Abweicher zu betrachten, wenn sie, unter Berücksichtigung der spezifischen Art, in der Ausprägung eines bei der Unterscheidbarkeitsprüfung verwendeten Merkmals der ganzen Pflanze oder eines Pflanzenteils von der Sorte deutlich unterscheidbar ist. Diese Begriffsbestimmung stellt klar, daß bei der Prüfung der Homogenität der Standard für die Unterscheidbarkeit zwischen Abweichern und einer Kandidatensorte gleich ist wie für die Unterscheidbarkeit zwischen einer Kandidatensorte und anderen Sorten (siehe Kapitel 5.5.2).

6.3.1.2 *Bestimmung der Abweicher mittels Messungen*

95. Die meisten Merkmale selbstbefruchtender und vegetativ vermehrter Sorten werden visuell oder durch eine einzige Messung an einer Gruppe von Pflanzen erfaßt. Gegebenenfalls sind die Verfahren zur Handhabung der Messungen an Einzelpflanzen zur Bestimmung der Abweicher bei vegetativ vermehrten Sorten und eindeutig oder überwiegend selbstbefruchtenden Sorten jedoch in Dokument TGP/10, “Prüfung der Homogenität”, dargelegt.

6.3.1.3 *Statistische Grundlage für die Festsetzung der Anzahl Abweicher*

96. Die annehmbare Anzahl Abweicher, die bei Proben verschiedener Größen zulässig ist, beruht zumeist auf einem festen Populationsstandard und einer festgelegten Akzeptanzwahrscheinlichkeit. Der Populationsstandard läßt sich als Prozentsatz der Abweicher ausdrücken, die zulässig wären, wenn alle Einzelpflanzen der Sorte geprüft werden könnten. Die Wahrscheinlichkeit der korrekten Akzeptanz, daß eine Sorte homogen ist, wird als Akzeptanzwahrscheinlichkeit bezeichnet. Aufgrund statistischer Berechnungen für Populationsstandard und Akzeptanzwahrscheinlichkeit sind der verwendete Populationsstandard und die Akzeptanzwahrscheinlichkeit in den individuellen UPOV-Prüfungsrichtlinien angegeben. Die Prüfungsrichtlinien geben für eine gegebene Probengröße

Kapitel 6 – Prüfung der Homogenität

auch die Höchstzahl der zulässigen Abweicher an. Detailliertere Informationen sind in Dokument TGP/10, “Prüfung der Homogenität”, enthalten.

6.3.1.3.1 Vegetativ vermehrte und eindeutig selbstbefruchtende Sorten

97. Dokument TGP/10, “Prüfung der Homogenität”, legt die annehmbare Anzahl Abweicher, die bei Proben verschiedener Größen zulässig ist, aufgrund eines festen Populationsstandards und einer festgelegten Akzeptanzwahrscheinlichkeit dar.

6.3.1.3.2 Überwiegend selbstbefruchtende Sorten und Inzuchtlinien von Hybridsorten

98. Zum Zwecke der DUS-Prüfung sind überwiegend selbstbefruchtende Sorten jene Sorten, die nicht vollständig selbstbefruchtend sind, für die Prüfung jedoch als selbstbefruchtend betrachtet werden. Für diese wie auch für die Inzuchtlinien von Hybridsorten ist eine höhere Toleranz von Abweichern im Vergleich zu selbstbefruchtenden und vegetativ vermehrten Sorten zulässig. Dies wird in Dokument TGP/10, “Prüfung der Homogenität”, ausführlicher erläutert.

6.3.2 Fremdbefruchtende Sorten

99. Fremdbefruchtende Sorten, einschließlich der überwiegend fremdbefruchtenden Sorten und synthetischen Sorten, weisen im allgemeinen größere Variationen innerhalb der Sorte auf als vegetativ vermehrte Sorten oder selbstbefruchtende Sorten und Inzuchtlinien von Hybridsorten, und es ist schwieriger, die Abweicher festzustellen. Es werden relative Toleranzgrenzen für das Spektrum der Variation mittels eines Vergleichs mit bereits bekannten vergleichbaren Sorten festgesetzt. Das bedeutet, daß die Kandidatensorte nicht signifikant weniger homogen sein sollte als die vergleichbaren Sorten. Für detailliertere Informationen und Beratung über die Festlegung von Standards für neue Typen und Arten siehe Dokumente TGP/10, “Prüfung der Homogenität”, und TGP/13, “Beratung für neue Typen und Arten”.

6.3.2.1 Visuell erfaßte Merkmale

100. Für Merkmale, die durch visuelle Erfassung an Einzelpflanzen bestimmt werden, sollte das zulässige Niveau der Variation für die Sorte das bei vergleichbaren bereits bekannten Sorten festgestellte Niveau der Variation nicht überschreiten. Für weitere Einzelheiten über die Behandlung der Homogenität visuell erfaßter Merkmale siehe Dokument TGP/10, “Prüfung der Homogenität”.

Kapitel 6 – Prüfung der Homogenität

6.3.2.2 *Gemessene Merkmale*

101. Für gemessene Merkmale sollte das annehmbare Niveau der Variation für die Sorte das bei bereits bekannten vergleichbaren Sorten festgestellte Niveau der Variation nicht signifikant überschreiten. Die UPOV hat mehrere statistische Methoden für die Behandlung der Homogenität bei gemessenen quantitativen Merkmalen vorgeschlagen. Eine Methode, die die Variationen zwischen den Jahren berücksichtigt, ist die Methode des Kombinierten Homogenitätskriteriums über mehrere Jahre (Combined Over Years Uniformity (COYU)).

102. Für weitere Einzelheiten über die Behandlung der Homogenität bei gemessenen quantitativen Merkmalen siehe Dokument TGP/10, "Prüfung der Homogenität".

6.3.3 Beurteilung der Homogenität bei Hybridsorten

6.3.3.1 *Allgemein*

103. Die Prüfung der Homogenität bei Hybridsorten hängt vom Typ der Hybride ab, d. h. ob es sich um eine Einzelhybride oder einen anderen Hybridentyp handelt und ob sie eine Hybride aus Inzuchtelternlinien oder fremdbefruchtenden Eltern ist.

104. Die Homogenität und die Beständigkeit einer Hybridsorte können durch Prüfung der Homogenität und Beständigkeit der Hybride selbst oder, unter bestimmten Bedingungen, des Erzeugers und der Hybride geprüft werden.

6.3.3.2 *Einzelhybridsorten aus Inzuchtelternlinien*

105. Einzelhybridsorten aus Inzuchtlinien werden wie überwiegend selbstbefruchtende Sorten behandelt. Für das Auftreten selbstbefruchtender Inzuchtelternpflanzen ist jedoch eine höhere Toleranz zulässig. Es ist nicht möglich, einen Prozentsatz festzusetzen, da die Entscheidungen je nach Art und Vermehrungsmethode unterschiedlich sind. Der Anteil dieser Pflanzen sollte indessen nicht so hoch sein, daß er die Anbauprüfungen beeinflusst. Gegebenenfalls wird in den Prüfungsrichtlinien eine Höchstzahl festgelegt.

6.3.3.3 *Einzelhybridsorten, die nicht ausschließlich aus Inzuchtelternlinien stammen*

106. Für Hybridsorten aus mindestens einem fremdbefruchtenden Elternteil sollten relative Toleranzgrenzen verwendet und sie sollten als fremdbefruchtende oder synthetische Sorten behandelt werden, solange kein gegenteiliger Beweis vorliegt.

Kapitel 7 – Prüfung der Beständigkeit

6.3.3.4 Mehrfachhybridsorten

107. Für andere Hybridenkategorien als Einzelhybriden (z. B. Dreiweg- oder Doppelkreuzungen) ist eine Aufspaltung bestimmter Merkmale annehmbar, wenn sie mit der Vermehrungsmethode der Sorte vereinbar ist.

a) Ist die Vererbung eines eindeutigen aufspaltenden Merkmals bekannt, hat sich dieses Merkmal in der vorausgesagten Weise zu verhalten.

b) Ist die Vererbung des Merkmals nicht bekannt, wird es wie bei anderen Kategorien fremdbefruchtender Sorten behandelt, d. h. die Toleranz wird durch vorhandene, vergleichbare Sorten festgesetzt (siehe Kapitel 6.5).

c) Für die Festsetzung einer Toleranz für das Auftreten von Pflanzen aus Inzuchteltern gelten dieselben Überlegungen wie für eine Hybridsorte aus einer Einfachkreuzung (siehe Kapitel 6.3.3.2).

6.4 Nicht verwandte und stark atypische Pflanzen

108. Das Prüfungsmaterial kann Pflanzen enthalten, die stark atypisch oder mit denjenigen der Sorte nicht verwandt sind. Diese werden nicht zwangsläufig als Abweicher oder Teil der Sorte behandelt und können ignoriert werden, und die Prüfung kann fortgesetzt werden, solange die Entfernung dieser stark atypischen oder nicht verwandten Pflanzen nicht zu einer unzulänglichen Zahl der für die Prüfung geeigneten Pflanzen führt oder die Prüfung undurchführbar macht. Durch die Wahl der Formulierung “kann ignoriert werden” stellt die UPOV klar, daß dies vom Urteil des Pflanzensachverständigen abhängen wird. In der Praxis könnte bei Prüfungen, die an einer geringen Zahl von Pflanzen durchgeführt werden, nur gerade ein einzige Pflanze die Prüfung stören und daher nicht ignoriert werden.

7. PRÜFUNG DER BESTÄNDIGKEIT

7.1 Anforderungen des UPOV-Übereinkommens

109. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Akten von 1961/72 und 1978 des UPOV-Übereinkommens schreibt vor, daß die Sorte in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d. h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer

Kapitel 7 – Prüfung der Beständigkeit

Beschreibung entsprechen muß. Ähnlich sieht Artikel 9 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vor, daß eine Sorte als beständig angesehen wird, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

7.2 Maßgebende / wesentliche Merkmale

110. Die maßgebenden oder wesentlichen Merkmale umfassen mindestens alle Merkmale, die für die DUS-Prüfung verwendet werden oder zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzes für diese Sorte in der Sortenbeschreibung enthalten sind. Daher können alle offensichtlichen Merkmale berücksichtigt werden, ungeachtet dessen, ob sie in den Prüfungsrichtlinien erscheinen oder nicht.

7.3 Prüfung der Beständigkeit

7.3.1 Allgemein

111. Es ist in der Regel nicht möglich, Prüfungen auf Beständigkeit durchzuführen, deren Ergebnisse ebenso sicher sind wie die der Unterscheidbarkeits- und der Homogenitätsprüfung. Die Erfahrung hat indessen gezeigt, daß das Material im allgemeinen auch als beständig betrachtet werden kann, wenn nachgewiesen wurde, daß ein eingesandtes Muster homogen ist. Ist die Sorte nicht beständig, so wird das erzeugte Material außerdem nicht den Merkmalen der Sorte entsprechen, und ist der Züchter nicht in der Lage, Material vorzulegen, das den Merkmalen der Sorte entspricht, so kann das Züchterrecht aufgehoben werden.

112. Gegebenenfalls kann die Beständigkeit geprüft werden, indem eine weitere Generation aus neuem Saatgutvorrat angebaut wird, um zu gewährleisten, daß sie dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist. Weitere Beratung über die Prüfung der Beständigkeit wird in Dokument TGP/11, "Prüfung der Beständigkeit", enthalten sein.

7.3.2 Hybridsorten

113. Die Beständigkeit einer Hybridsorte kann außer an der Hybridsorte selbst auch durch die Prüfung der Homogenität und Beständigkeit ihrer Elternlinien geprüft werden.

Kapitel 8 – Zusammensetzung der Prüfungsrichtlinien

8. ZUSAMMENSETZUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN

8.1 Umfang der individuellen Prüfungsrichtlinien

114. In den meisten Fällen werden für jede Art individuelle Prüfungsrichtlinien ausgearbeitet, obwohl es in einzelnen Fällen angebracht sein kann, Prüfungsrichtlinien aufzustellen, die eine umfassendere oder begrenztere Gruppierung von Sorten erfassen. Verschiedene Sortengruppen innerhalb einer Art können in getrennten oder unterteilten Prüfungsrichtlinien behandelt werden, wenn diese Kategorien aufgrund von Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit geeignet sind, zuverlässig voneinander getrennt werden können oder wenn ein geeignetes Verfahren entwickelt wurde, um zu gewährleisten, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit angemessen berücksichtigt werden (siehe auch Kapitel 5.3.1). Gegebenenfalls werden diese Verfahren in Dokument TGP/9, "Prüfung der Unterscheidbarkeit", erläutert.

8.2 Entwicklung der Prüfungsrichtlinien

115. Die individuellen Prüfungsrichtlinien werden gemäß den in Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien", aufgestellt oder gegebenenfalls überarbeitet. Die von der entsprechenden Arbeitsgruppe für die betreffende Art fertiggestellten Entwürfe werden im Hinblick auf Bemerkungen an die internationalen Berufsorganisationen und an wichtige Institutionen, die auf dem Gebiet der betreffenden Arten tätig sind, übersandt. Aufgrund der eingegangenen Bemerkungen werden die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien von der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe fertiggestellt und dem Technischen Ausschuß der UPOV zur endgültigen Annahme und Veröffentlichung vorgelegt.

116. Dokument TGP/2, "Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien", enthält eine Liste aller von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien.

Kapitel 9 – Durchführung der DUS-Prüfungen bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien

9. DURCHFÜHRUNG DER DUS-PRÜFUNG BEI FEHLEN VON PRÜFUNGS- RICHTLINIEN

117. Es wurden Prüfungsrichtlinien für eine Reihe von Arten ausgearbeitet, und die Liste der Arten wird laufend ergänzt. Eine aktuelle Liste dieser Arten ist in Dokument TGP/2, "Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien", enthalten. Die UPOV empfiehlt indessen folgendes Verfahren zur Erteilung von Beratung über die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit, wenn keine Prüfungsrichtlinien für eine gegebene Art vorhanden ist:

9.1 Erfahrung anderer Vertragsparteien mit der DUS-Prüfung

118. Die Prüfungsbehörde wird aufgefordert, das Dokument TGP/5, "Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung", zu konsultieren, um festzustellen, ob andere UPOV-Vertragsparteien bereits DUS-Prüfungen an der erforderlichen Sorte vornahmen oder über nationale Prüfungsrichtlinien verfügen.

119. Sind derartige Erfahrungen verfügbar oder nationale Prüfungsrichtlinien vorhanden, werden die Länder aufgefordert, sich an die betreffenden Vertragsparteien zu wenden und sich nach Möglichkeit um die Harmonisierung ihrer Prüfungsverfahren zu bemühen. In einem nächsten Schritt werden die betreffenden Vertragsparteien aufgefordert, die UPOV über das Vorhandensein dieses harmonisierten Prüfungsverfahrens gemäß den in Dokument TGP/5, "Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung", zu unterrichten oder gegebenenfalls der UPOV zu empfehlen, Prüfungsrichtlinien für die betreffende Art aufzustellen.

9.2 DUS-Prüfungsverfahren für neue Arten oder Sortengruppierungen

120. Sind in anderen Ländern weder praktische Prüfungserfahrungen noch nationale Prüfungsrichtlinien für die Art oder Sortengruppierung verfügbar, sollten die Vertragsparteien eigene Prüfungsverfahren wie nachstehend dargelegt aufstellen.

121. Die Behörden werden aufgefordert, bei der Ausarbeitung derartiger Prüfungsverfahren diese an die in der vorliegenden Allgemeinen Einführung dargelegten Grundsätze anzupassen, indem sie das vorliegende Dokument und die Beratung über die Aufstellung von Prüfungsrichtlinien in Dokument TGP/7, "Aufstellung von Prüfungsrichtlinien", berücksichtigen. Der einfachste Weg zur Entwicklung eines Prüfungsverfahrens wäre, mit dem der betreffenden Art ähnlichsten vorhandenen Dokument der UPOV-Prüfungsrichtlinien oder dem Dokument, das in bezug auf die Behandlung der Sorten dieser Art am ähnlichsten ist (z. B. Sorten, die auch saatgut- oder vegetativ vermehrt sind, auch Bäume sind, gepfropft sind usw.), zu beginnen und alle erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Richtlinien anzubringen.

122. Das Prüfungsverfahren sollte nach Maßgabe der Anforderungen der Prüfungsrichtlinien dokumentiert werden, sofern die Erfahrungen und Informationen dies zulassen.

Kapitel 9 – Durchführung der DUS-Prüfungen bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien

123. Die Prüfungsbehörde sollte sodann die UPOV gemäß den in Dokument TGP/5, “Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung”, vorgesehenen Maßnahmen über diese Entwicklungen unterrichten, damit diese Informationen allen Vertragsparteien übermittelt werden können und die Aufstellung von Prüfungsrichtlinien in Betracht gezogen werden kann.

TABELLE
VERBUNDENE DOKUMENTE

Vorgesehenes Dokument	Titel
TG/00	Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe
TGP/1	Allgemeine Einführung mit Erläuterungen
TGP/2	Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien
TGP/3	Allgemein bekannte Sorten
TGP/4	Verwaltung von Sortensammlungen
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung
TGP/6	Vorkehrungen für die DUS-Prüfung
TGP/7	Aufstellung von Prüfungsrichtlinien
TGP/8	Angemessene statistische Verfahren für die DUS-Prüfung
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit
TGP/10	Prüfung der Homogenität
TGP/11	Prüfung der Beständigkeit
TGP/12	Besondere Merkmale
TGP/13	Beratung für neue Typen und Arten
TGP/14	Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe
TGP/15	Neue Merkmalstypen

Die Anlage enthält eine Liste weiterer von der UPOV gebilligter verbundener Dokumente, die Beratung über bestimmte Aspekte, die von diesen TGP-Dokumenten erfaßt werden, anbieten.

[Anlage folgt]

ANLAGE

Von der UPOV mit den TGP-Dokumenten verbundene Dokumente

TGP-Dokument	Titel	UPOV-Ref.	Verbundene UPOV-Dokumente
TG/00	Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe		
TGP/1	Allgemeine Einführung mit Erläuterungen		
TGP/2	Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien	www.upov.int	UPOV-Website
TGP/3	Allgemein bekannte Sorten	[Entwurf: CAJ/43/2]	Der Begriff des Züchters und der allgemeinen Bekanntheit
TGP/4	Verwaltung von Sortensammlungen		
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung	C/34/5	Zusammenarbeit bei der Prüfung
		C/27/15, Anlage III	Muster-Verwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung
		C/XVIII/9 Add. Anlagen II und IV, Teil I	UPOV-Musterformblatt für den Antrag auf Erteilung von Züchterrechten
		TC/26/6, Anlage II, Seiten 1-3	Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen
		TC/XXV/12 Anlage, Seite 6	UPOV-Antrag auf Prüfungsergebnisse
		TC/XXV/12 Anlage, Seite 7	UPOV-Antwort auf den Antrag auf Prüfungsergebnisse
		TC/36/4	Liste der Arten, in denen praktische technische Erfahrungen gesammelt oder für die nationale technische Richtlinien erstellt wurden
TGP/6	Vorkehrungen für die DUS-Prüfung	C/27/15, Anlage III	Muster-Verwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung

TGP-Dokument	Titel	UPOV-Ref.	Verbundene UPOV-Dokumente
		[TC/37/7 Rev.]	Fragebogen über den Umfang der Beteiligung des Antragstellers an der Anbauprüfung
TGP/7	Aufstellung von Prüfungsrichtlinien		
TGP/8	Angemessene statistische Verfahren für die DUS-Prüfung		
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit	TC/33/7	Kombiniertes Unterscheidbarkeits- und Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (Combined-Over-Years Distinctness and Uniformity Criterion)
TGP/10	Prüfung der Homogenität	TC/33/7	Kombiniertes Unterscheidbarkeits- und Homogenitätskriterium über mehrere Jahre (Combined-Over-Years Distinctness and Uniformity Criterion)
		TC/34/5	Prüfung der Homogenität selbstbefruchtender und vegetativ vermehrter Arten unter Verwendung von Abweichern
TGP/11	Prüfung der Beständigkeit		
TGP/12	Besondere Merkmale		
TGP/13	Beratung für neue Typen und Arten		
TGP/14	Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe	TC/33/9	Harmonisierung der Ausprägungsstufen und Noten der in den UPOV-Prüfungsrichtlinien erscheinenden Merkmale
TGP/15	Neue Merkmalstypen		

[Ende des Dokuments]